



BOTANISCHE
VEREINIGUNG
FÜR NATURSCHUTZ
in Hessen e.V.
Wittelsbacherstr. 8a
35034 Marburg



BUND FÜR UMWELT
UND NATURSCHUTZ
in Hessen e.V.
Triftstr. 47
60528 Frankfurt/M



DEUTSCHE GEBIRGS
UND WANDERVEREINE
LV Hessen e.V.
Verteilerstelle Götz
Erbismühlenweg 25
61276 Weilrod



HESSISCHE
GESELLSCHAFT FÜR
ORNITHOLOGIE UND
NATURSCHUTZ e.V.
Lindenstr. 5
61209 Echzell



NATURSCHUTZBUND
DEUTSCHLAND
LV Hessen e.V.
Friedenstr. 26
35578 Wetzlar



SCHUTZGEMEIN-
SCHAFT
DEUTSCHER WALD
LV Hessen e.V.
Rathausstr. 56
65185 Wiesbaden

An das
Regierungspräsidium Darmstadt
Obere Wasserbehörde
Wilhelminenstr. 1-3
64283 Darmstadt

Datum 27.06.2015

Betreff: Bewilligungsverfahren Wasserwerk Pfungstadt; Aktenzeichen IV/DA 41.1 79 e 06 (2) – hewa – ¾ (13780) - P

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgende Stellungnahme ergeht im Namen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Hessen e.V. in Wiesbaden und im Auftrag der im Kopf genannten Verbände:

Wir haben die öffentliche Bekanntmachung 49/2015 vom 30.04.2015 im Darmstädter Echo gelesen. Sehr überrascht sind wir, dass die Planunterlagen für das Wasserwerk Pfungstadt in der Gemeinde Mühlthal ausliegen. Die dortige örtlich unzuständige Gemeindeverwaltung hat so enge Öffnungszeiten und unzureichende räumliche Möglichkeiten, dass in Anbetracht des Umfangs der Antragsunterlagen hier nicht von einer ordnungsgemäßen Auslegung gesprochen werden kann. Wir erheben Einwendungen und verlangen die Wiederholung der Auslegung.

1. Grundwasserbewirtschaftungsplan

Als Antragsgrundlage für dieses Verfahren wird der Grundwasserbewirtschaftungsplan 1999. STAnz 21/99 S. 1679 ff. bezeichnet. Wir weisen darauf hin, dass gem. 12.4 (3), S. 1744 spätestens 7 Jahre nach Inkrafttreten der Grundwasserbewirtschaftungsplan unter Berücksichtigung des naturräumlichen und nutzungsspezifischen Monitorings fortzuschreiben war. Dies ist nunmehr seit 8 Jahren überfällig, obwohl Erkenntnisse vorliegen, dass die FFH und VSG-Bereiche Schäden aufzeigen, die die Einhaltung der Schutzziele ohne besondere Maßnahmen in Frage stellen (s. auch Runder Tisch S.17, 3..Abs.).

Siehe auch § 3b WHG Abs. 4: Die Bewirtschaftungspläne sind der Entwicklung fortlaufend anzupassen. Dies ist hinsichtlich der Natura 2000 Gebiete nicht geschehen.

Auch die langfristigen Ziele des Grundwasserbewirtschaftungsplans (StAnz. 21, S. 1664 ((11;12) „Überprüfung der verfügbaren Grundwasserpotentiale zur Sicherstellung einer umweltverträglichen Wasserversorgung und Untersuchungen zu einer wasserwirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Optimierung der Infiltration treten auf der Stelle und werden nicht angestellt, wie der rechtswidrige Verzicht auf eine UVP im Bewilligungsverfahren WW Eschollbrücken beweist.

2. Wasserrechtliche Verfahren

Trennung Grundwasserbeeinflusste und Grundwasserferne Waldstandorte

Die schematische Trennung grundwasserbeeinflusst – grundwasserfern wird den hydrologischen Zusammenhängen und physiologischen Abläufen der Wurzelversorgung mit Wasser und Nährstoffen nicht gerecht. Dies zeigen viele Waldbilder auf angeblich grundwasserfernen Standorten mit ausgeprägter Zopftrocknis

der Überhälter, Wasserreiserbildung und einem mit dem Fördergeschehen korrelierten Absterbeprozess und Zuwachsabfall.

Hier fällt besonders das in den letzten Jahren dramatisch angestiegene bestandsweise Absterben ganzer Waldbereiche in den Gebieten Waldfriedhof Darmstadt, zwischen Heidelberger Landstr. und B3, im Burgwäldchen, Stadtwald Pfungstadt sowie der deutliche Wasserstress der Bäume nördlich und südlich der B 26 (verlängerte Rheinstr.) ins Auge. Ein Bereich, der nach Darstellung der hydraulischen Parameter des Antrags im Einflussbereich der Wasserwerke Pfungstadt-Eschollbrücken liegt, aber als grundwasserfern eingestuft wird. Hier muss statt hydraulischer Modelle und Messgrößen das sog. Beweissicherungsverfahren Platz greifen, das naturwissenschaftlich einwandfrei an Bodenfeuchtemessreihen und Waldwachstumsparametern die Waldschäden durch Grundwasserentnahme auch auf den hydraulisch grundwasserfernen Standorten dokumentiert.

3. Unzutreffende Darstellung der Grundwasserversorgung

Der Bereich zwischen Kluftwasserleiter und Porenwasserleiter am Ostrand des Absenkungstrichters (Bereich Am Pelz Darmstadt-Eberstadt/ Mühltschneise, Pfungstädter Stadtwald) wird in den Antragsunterlagen als grundwasserfern (Flurabstand bis 20 m.) dargestellt. Das wird bezweifelt, Beobachtungsbrunnen fehlen in diesem Gebiet.

Dieser Bereich wird horizontal aus Klüften durch das zufließende Gebirgswasser des Bergstraßen-Odenwaldes versorgt.

Die laufenden Beobachtungen und das aktuelle Erscheinungsbild der Wälder am Rande des Absenkungstrichters spiegeln das typische Bild der Wasserstressreaktion von Bäumen, begleitet von verstärkten Absterbe- und Versteppungserscheinungen infolge Grundwasserförderung, wider. Hier von durch die Grundwasserförderung unbeeinflussten Bereichen zu sprechen ist unzutreffend.

Im Übrigen ist dieses Phänomen am Rande des Absenkungstrichters ein typischer Fall des Auftrages des Grundwasserbewirtschaftungsplans 1999: „Sicherstellung der umweltverträglichen Grundwasserbewirtschaftung und Optimierung der Infiltration“.

4. Illegale Wasserförderung

Die Südhessische Gas & Wasser AG als Vorläuferin der Hessenwasser, hat während der Jahre 1973 bis zur Übernahme der Grundwasserförderung durch Hessenwasser jährlich rund 2 Mio. m³ und mehr illegal gefördert, ohne dass die Verwaltungsbehörden wirksam eingeschritten sind. (1976: WW I 9,35 Mio m³ erlaubt, gefördert 14,28 Mio. m³

WW II 5,475 Mio. m³ bewilligt, gefördert 7,11 Mio. m³
(Feststellung vom 8.8.1978)

(Spitzenförderung der Südhessischen seit 1960=82.500m³/d. das sind rechnerisch 29,7 Mio. m³/a. Quelle HLFU, 1974).

Dies stellt eine unerlaubte Handlung dar und begründet nach § 823 ff. BGB einen eigenen Anspruch auf Schadensersatz.

Die illegale Förderung stellt gem. § 14 BNatSchG in jedem Fall einen Eingriff in den Naturhaushalt dar.

5. Legale Überförderung

Nach Feststellungen der HLFU und des Wasserwirtschaftsamtes beträgt die Neubildungsrate für die Wasserwerke Eschollbrücken I und II 13,5 Mio. m³, da Tiefbrunnen des Wasserverbandes Hessisches Ried und der Stadt Pfungstadt im gleichen Einzugsgebiet liegen.

Erlaubt wurden, neben der Bewilligung WW II in Höhe von 5,475, für das WW I 12,53 Mio. m³ am 26.01.1979. Das sind in Summa 18 Mio. m³. Dieser Wert liegt somit 4,5 Mio. m³ über der Neubildungsrate. Daraus folgt, dass die legale und illegale Überförderung Jahre lang mindestens 6,5 Mio.m³ über der nachhaltigen Neubildungsrate gelegen hat.

6. Zwei Wasserrechte im Verbund (neben der Infiltration) aber nur eine UVP

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei den Wasserwerken Eschollbrücken I und II (oder Eschollbrücken und Pfungstadt) um einen Verbundbetrieb handelt (BGS Antrag vom 28.11.1989), ist die Tatsache, dass die Bewilligungsverfahren Eschollbrücken und Pfungstadt getrennt geführt werden, ebenfalls als schwerwiegender Verstoß gegen das UVPG zu sehen, denn unter Berücksichtigung der bereits 2004 ausgelaufenen Bewilligung des WW Pfungstadt hätte für beide Vorhaben eine gemeinsame UVP vor der Bewilligung neuer Wasserrechte durchgeführt werden müssen.

Auch unter diesem Aspekt ist der Verzicht auf eine UVP für die Bewilligung der Wasserrechte des WW Eschollbrücken wegen der Kumulierungsvorschrift eine rechtswidrige Maßnahme gewesen. Gleiches trifft auch für die Infiltrationsmaßnahmen zu. Denn in einem Aktenvermerk der Abteilung V des RP vom 30.03.2012 wird Folgendes ausgeführt:

„In den Antragsunterlagen werden **Entnahme und Infiltration immer zusammen betrachtet (Grundwasserinfiltration als integraler Bestandteil des Vorhabens)**.

Eine Trennung wäre nicht sachgerecht und entspricht nicht den Tatsachen.“ Dies war die Begründung für die unzulässige Schlussfolgerung, die Grundwasserentnahmen wären kein Eingriff i.S. v. § 14 BNatSchG.

7. Grundwasserabsenkung sowohl in grundwassernahen wie auch grundwasserfernen Standorten
Durch Grundwasserförderung wird der natürliche Grundwasserstand sowohl in grundwassernahen wie auch grundwasserfernen Bereichen stark verändert.
Die Begriffsvermischung von grundwassernahe und -ferne Standorte mit den Merkmal „grundwasserbeeinflusst und -unbeeinflusst“ ist nicht stichhaltig, weil nicht bewiesen. Nach dem physikalischen Gesetz der Massenerhaltung, spielt die Mächtigkeit des Horizontes über dem Grundwasserspiegel für die Bodenfeuchte eine nicht unerhebliche Rolle, besonders, wenn ein Grundwasserspiegel um mehrere Meter abgesenkt wird. Außerdem ändern sich Advektion, Diffusion und Dispersion. Bei abnehmender Bodenfeuchte steigt die Saugspannung, sodass u.U. die gegen die Schwerkraft gerichteten Haftwasserkräfte verändert werden (Haftwassermetamorphose). Auch spielt neben dem Haftwasserhaushalt der Feuchtetransport des Boden-Luft-Wassergemisches eine wichtige Rolle im Bodenfeuchtemilieu und im Bodenwasserhaushalt.
Es wird für unverzichtbar notwendig gehalten, der Frage nachzugehen, welche Prozesse in der Wasserungesättigten Zone durch die Absenkung des Grundwasserspiegels im Hinblick auf die Wasserversorgung durch Haftwasser für das Waldwachstum sich ergeben, denn forstökologisch bestehen hier eindeutig Zusammenhänge.
Festgestellte Schäden durch Grundwasserabsenkung ergeben sich aus der Schrift der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald vom 19.11.2013 „Sind Schäden durch Grundwasserentnahmen an grundwasserunbeeinflussten Waldstandorten unbedingt auszuschließen“.
8. Grundlage beantragtes Wasserrecht aus 1973
Das 1973 beantragte Wasserrecht betrifft nicht das Wasserwerk Pfungstadt, das 1974 bewilligt wurde. Vielmehr wurde ein Wasserrecht für das WW Eschollbrücken nie bewilligt, weil Bedenken wegen des Überschreitens der nachhaltigen Neubildungsrate bestanden. Im Übrigen ist dieses Schreiben aus 1973 auf Bewilligung von 21 Mio. m³ Grundwasserförderung, nicht als ordnungsgemäßer wasserrechtlicher Antrag zu werten.

Weiteres zum Verfahren:

Nachdem die Bewilligung im Jahre 2004 ausgelaufen ist und der Nachfolgebescheid vom 19.12.2006 datiert, stellt sich die Frage mit welchem Recht zwischen 2007 und 2015 im WW Pfungstadt Wasser gefördert wurde? Auch beweist die Tatsache, dass ohne Bewilligung 10 Jahre ohne diese Grundwasser gefördert wurde, dass eine Bewilligung nicht erforderlich ist. Dies ganz besonders, weil inzwischen für das im Verbund fördernde WW Eschollbrücken eine weit höhere Bewilligung ausgesprochen wurde. Wir widersprechen hiermit der Notwendigkeit der Gewährung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Wasserwerk Pfungstadt.

Dem Hinweis, Hessenwasser habe wenig Möglichkeiten auf Endverbraucher einzuwirken Wasser zu sparen, wird entschieden widersprochen. Über den Wasserpreis, den Hessenwasser generiert, werden die wirksamsten Sparpotentiale geschaffen.

Der Darstellung im Umweltbericht, mit der WW Bewilligung Pfungstadt handle es sich um eine reine Fortführung einer seit Jahrzehnten bestehenden Anlage, die keine Bau oder Anlagebedingten Auswirkungen habe, wird widersprochen. Immerhin werden gerade in diesem Bereich im Zusammenhang mit dem Grundwasserbewirtschaftungsplan neue Infiltrationsanlagen notwendig und der Verbundbereich Pfungstadt-Eschollbrücken ist das Zentrum der Grundwasserförderung im Hessischen Ried. Wenn von hier keine Auswirkungen ausgehen, von wo denn sonst? (S. auch Nr. 7).

Auch kann man bei der Neubeantragung einer vor 11 Jahren ausgelaufenen Bewilligung nicht von einer Fortführung der Anlage oder Maßnahme sprechen. Dies gilt erst recht, wenn man die Verbundsituation der Werke I und II berücksichtigt und die damit einher gehenden neueren Infiltrationsmaßnahmen, ohne die im WW Pfungstadt überhaupt nicht mehr gefördert werden dürfte, nachdem Eschollbrücken I eine weit über der Neubildungsrate liegende Förderung bereits erlaubt/bewilligt bekommen hat.

Das benachbarte VSG Pfungstädter Moor verliert nach Aussagen des Büros BGS bis zu 60 cm und mehr seines natürlichen Grundwasserstandes und das VSG Altneckarschlingen büßt seine natürliche Grundwasserdynamik ein (s. Bericht Runder Tisch AG 2 v.3.11.2014 mit Stellungnahme BGS).

Die Aussage, die Beibehaltung der Schwankungsamplitude des GWBP würde gegenüber dem Vergleichszustand der letzten Jahrzehnte gehalten, ignoriert, dass in den letzten Jahrzehnten in diesem Bereich mehr Grundwasser gefördert wurde, als sich neu gebildet hat und damit der Auftrag zu einer umweltverträglichen Grundwasserförderung zu allererst das Verschlechterungsverbot der Natura 2000-Gebiete zu berücksichtigen hat. Auch fehlt die Planung von Ausgleichsmaßnahmen z.B. durch Bewässerung des VSG Pfungstädter Moor. Der zitierte WHR-Plan aus 1998 genügt dem Erfordernis einer optimierten Infiltration nicht, da nur im Nahbereich der Entnahme und nicht im Oberstrom des Absenkungstrichters infiltriert wird. Auch die „Einflussbereichsanalyse des WHR“ aus den Jahren vor 1998 ist als Grundlage nicht mehr aktuell.

Gegenstand und Grundlage der hier vorgelegten UVP sind hydraulische Modellrechnungen, die sich am Standard der Richt- und Grenzgrundwasserstände des veralteten Grundwasserbewirtschaftungsplans orientieren. Dabei wird die Begrenzung der Schwankungsamplitude des Grundwassers als Vorteil angesehen. Diese Betrachtungsweise verdeutlicht, dass der Verfasser der UVP die technisch- hydraulischen Aspekte der Wasserförderung als umweltverträglich überbetonend würdigt und die Bedürfnisse, Chancen und Risiken für die Umwelt nicht sachgerecht abschätzt.

Eine UVP, die den Status quo zur Grundlage nimmt, andererseits aber Schadprozesse im Gebiet beschreibt, die mit hoher Geschwindigkeit und Eigendynamik ablaufen und sich auch zukünftig verstärken, wird der gestellten Aufgabe, nämlich die Umweltverträglichkeit zu prüfen, nicht gerecht. Der Status quo wird nämlich überhaupt nicht auf seine Umweltverträglichkeit überprüft.

Noch weniger sachgerecht ist es, die Schäden auf grundwasserfernen Standorten, pauschal als unabhängig von der Grundwasserförderung und vom Auslöser (Grundwasserförderung) losgelöst zu beurteilen. Immerhin ist das Schadenszenario im grundwasserfernen Wald zeitlich unmittelbar mit dem Grundwasserförderungsgeschehen kongruent und die Lage der Schadbereiche befindet sich innerhalb des Absenkungstrichters.

Auch zeigt der Schadensaspekt an den Laubbaumindividuen eindeutig alle Symptome von Wasserstress (absterbende Kronen, Wasserreiserbildung am Schaft, bevorzugt an Altbäumen im Herrschenden).

Die FENA und die Nordwestdeutsche Versuchsanstalt haben im Übrigen nachgewiesen, dass die zurückgehende Jahrringbreitenentwicklung, der stagnierende Massenertrag und die ungewöhnliche Absterberate eng mit dem Wasserförderungsgeschehen im Ried korreliert sind.

Bis zum Beweis des Gegenteils muss sich auch die Antragstellerin diesen eindeutigen forstwissenschaftlichen Befunden beugen und den durch Grundwasserentnahmen in Mitleidenschaft gezogenen Schutzwald als Vorschaden dokumentieren und ausgleichen.

Die Beurteilung der einzelnen **Schutzgüter** ist ebenso unzureichend, wie die Abtrennung des Teilverfahrens WW Pfungstadt geeignet ist, das immerhin auch in die benachbarten Gebiete Allmendfeld, Gernsheim ausstrahlt (s. Erläuterungsbericht), dem Kumulierungsgrundsatz des UVPG Rechnung zu tragen.

Zur Kumulierung von Grundwasserförderung und Infiltration wird auf der Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde zur Bewilligung des WW Eschollbrücken verwiesen (*:Die Infiltration ist integraler Bestandteil der Grundwasserförderung*).

Schutzgut Wasser: „*Bezug auf Analysen und Darstellungen zum Wasserhaushalt des Untersuchungsgebietes*“. Das Schutzgut Wasser hängt gerade im Hessischen Ried mit einem intakten Wasserschutzwald zusammen. Die Versickerungsverluste durch den dichten Grasfilz (Sandrohr) und die andere Konkurrenzvegetation infolge Waldversteppung durch Grundwasserförderung, sollte auch seitens des Schutzgutes (Grund)wasser als Kriterium bewertet werden. Der Verfasser der UVP ignoriert vollkommen die Bedeutung intakter Wälder für einen unbelasteten Grundwasserkörper.

Schutzgut Mensch: „Keine direkte Beeinflussung erkennbar“.

Wenn infolge Grundwasserförderung ein alter Bann- und Königswald (Forehahi, Dreieich) versteppt und seine Schutzfunktion verliert, so ist das eine direkte Schutzgutbeeinträchtigung für den Menschen, nicht nur für seine Kulturgüter.

Den Erholungsfaktor des Waldes als indirektes Gut zu bezeichnen, ist bei der großen Anzahl von Landschaftsschutzgebieten, Erholungs-, Schutz- und Bannwaldausweisungen und den sich überlagernden vielfältigen (menschheitsorientierten) Waldfunktionen einfach abwegig.

Die oberflächliche Feststellung, der größte Teil der Naherholungsgebiete habe keinen Bezug zum Grundwasser und damit werde eine negative Beeinflussung dieser Flächen von vornherein ausgeschlossen, ist ein unzulässiges und unverantwortliches Mittel, große Waldflächen innerhalb des Absenkungsbereichs rundweg aus der UVP auszuklammern.

Die Aussage „die Naherholungsqualität wird durch das Schadbild in den Wäldern verringert (Darmstädter Westwald)“ widerspricht dem vorhergesagten und der Kernaussage zum Schutzgut Mensch.

Im Anbetracht der dramatischen Waldschäden im Ried die Forstwirtschaft (Kapitel 3.4.4) unter *Forstökologischem Status quo* abzuhandeln (Kap. 3.6.2) ist von der Bedeutung der Forstwirtschaft im Gebiet, den Wirtschafterschwernissen und Risiken durch Grundwasserabsenkung völlig unangemessen. Teil dieser forstwirtschaftlichen Betrachtung müssen auch die nicht ausgeglichenen Vermögensschäden und Wirtschafterschwernisse für den (Menschen) Waldbesitzer und die Waldschutzkonflikte bis hin zur verschärften Waldbranddisposition sein.

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Der von vornherein vorgenommene Ausschluss grundwasserferner Standorte, wiegt in diesem Kapitel (3.5) besonders schwer. Es wird eigentlich nur der Rückgang der Feuchtevegetation (auf Sonderstandorten) thematisiert, Normalstandorte, die sich infolge der Versteppung durch Grundwasserförderung stark verändert haben (Ruderalisierung) werden ausgeklammert. Die Fauna, insbesondere die Schadfauna für Wälder, aber auch bedrohte Arten

wie z.B. der Schwarz- und Mittelspecht fallen einfach unter den Tisch.

Die lapidaren Feststellungen, dass die Liste der ausgestorbenen Pflanzenarten im VSG Pfungstädter Moor ein markantes Beispiel sei, das hingenommen wird, wie auch die Feststellung, dass Erlenbruch- und Feuchtwälder in degradierte Biotoptypen übergangen, beweisen, dass die Grundwasserförderung ohne Ausgleich der Eingriffe als unabänderlich eingeschätzt wird.

Eine solche Position kann nicht Maßstab für eine objektiv bewertete und durchgeführte UVP sein.

Zu **Kultur- und sonstige Sachgüter** wurde sich bereits oben geäußert.

Status-quo-Festlegung

Nachdem sogar der Grundwasserbewirtschaftungsplan aus 1999 sich in seinen langfristigen Zielen mit der Verringerung der Schadfaktoren aus den 1960er bis 1990er Grundwasserüberförderungen auseinander setzt, ist die einengende Festlegung der UVP auf den Status quo 1996 überhaupt nicht nachzuvollziehen. Es besteht allgemeiner Konsens, dass vor der Infiltration von aufbereitetem Rheinwasser erheblich mehr als die Neubildungsrate gefördert wurde und daraus große Schäden an den Riedwäldern resultieren. Diese Eingriffe sind nie ausgeglichen worden. Sie wirken langfristig fort, indem in einer Art Kettenreaktion (aber keinesfalls vom Auslöser losgelöst) Wälder weiter versteppen und zugrunde gehen. Dass damit im Sinne des Umweltschadengesetzes ein **erheblicher Biodiversitätsschaden** einhergeht, wird besonders zu würdigen sein. Weder räumlich noch zeitlich darf unter die Veränderungen des Naturhaushaltes im Hessischen Ried ein Strich gezogen werden. Insofern ist die Aussage „Alle Bestände des Darmstädter Westwaldes haben seit über 30 Jahren keinen Anschluss an das Grundwasser mehr.“ Zwar wahr, aber keine zulässige Begründung für die Status quo Beschränkung in einer UVP.

Im Anbetracht der Oberflächlichkeit, mit der innerhalb und außerhalb der grundwasserabhängigen Waldstandorte Zusammenhänge und Folgewirkungen der Grundwasserentnahmen als „vom Auslöser losgelöst“ charakterisiert werden, verblüfft die Intensität mit der das, mit dem Status quo überhaupt nicht zur Deckung zu bringende Verrieselungsgeschehen (vor 1970) in Weiterstadt und Griesheim, breiten Platz einnimmt:

- „Die Wuchsbedingungen der Bestände wurden durch die Verrieselung des Darmstädter Abwassers... und die damit verbundene Herstellung des Grundwasseranschlusses auf weiten Flächen verbessert ... oder überhaupt erst geschaffen“
- „Ohne die hohen Verrieselungsraten hätten große Teile des Darmstädter Schutzwaldgürtels über viele Jahrzehnte keinen Grundwasseranschluss... erhalten“
- „Auf Grund der Einstellung der Verrieselung ist die flächenhafte Wiederherstellung des Grundwasserniveaus von 1950 nicht mehr möglich“
- „Der Verlust des natürlich existierenden oder anthropogen erzeugten Grundwasseranschlusses zu Beginn der 1970 er Jahre, stellt einen Hauptfaktor für den Beginn der auffälligen Waldschäden dar.“

Das gerade einmal 20 Jahre währende Verrieselungsgeschehen im Teilraum Griesheim/Weiterstadt dermaßen in den Vordergrund der Grundwasserversorgung des Darmstädter Westwaldes zu stellen, ist nicht sachlich, denn die versorgten Bestände waren 1960 alle über 100 Jahre alt und die Freilegung der Bodenhorizonte hat definierte Grundwasserhöhen durch fehlende Oxydation und deutliche Streifen der Kalkausscheidungen (Kalkkonkretionen) im Kappillarsaum, die in Jahrhunderten entstanden sind, dokumentiert. Wenn die 9,5 Mio m³/a. Verrieselung auf Feldern das Waldwachstum überhaupt wesentlich beeinflusst haben, dann eher negativ als positiv, denn steigendes Grundwasser bringt Wurzeln zum absterben. Die Annahme, dass der Verlust des Verrieselungswassers nachhaltige Wirkungen auf das Waldwachstum gehabt hätte, entbehrt jeder Grundlage. Die Waldschäden ab 1960, also teilweise noch während der Verrieselung gehen eindeutig auf die Grundwasserabsenkung der Südhessischen Gas & Wasser AG und die Brauchwasserförderung zurück (Nach Angaben von Dr. Gerdes bis zu 10 m. Grundwasserabsenkung in Darmstadt).

Als nachgerade tendentiös muss die Darstellung der Waldschäden durch Grundwasserentzug als „durch weitere Primär- und Sekundärfaktoren der Waldschäden als *komplexes Wirkungsgefüge* „ (anstelle des nachgewiesenen Primärfaktors Grundwasserentzug) kritisiert werden:

- Klima (für Wälder unzureichende Niederschläge (!))
- Klimaveränderungen (mediterrane Merkmale (!))
- Sturmschäden (Destabilisierung des Waldgefüges (!))
- Rand- und Zerschneidungseffekte (!)
- Immissionen
- Schädlinge
- Ausbreitung von Strauch- und Kräutartigen
- Überhöhte Wildbestände
- Selbstverstärkende Wirkung bestehender Waldschäden
- Schäden auf ehemaligen Windwurfflächen.

Diese einseitig von der Primärursache ablenkende Aufzählung von Wirkfaktoren, bei der die Grundwasserabsenkung bzw. der Wasserstress auf grundwasserfernen Standorten als Wirkfaktor nicht benannt wurden, wird durch folgendes Resümee noch verstärkt:

„Die Schäden zeigen den teilweise mit hoher Geschwindigkeit ablaufenden Schadprozess mit seiner ausgeprägten von den Ursprünglichen Auslösern losgelösten Eigendynamik.“ Entsprechende Prozesse sind auch auf grundwasserfernen Böden zu beobachten.“

Aus einer solchen die Ursachen und Wirkungen verfälschenden Darstellung der Beeinträchtigung der Schutzgüter kann keine wirklich weiterführende **Darstellung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern** (Kap. 3.10) gewonnen werden. Diese sind aber gerade die Riedwälder betreffend eklatant.

Das Kapitel **vorbeugende Schutzmaßnahmen** referiert Inhalte aus dem Grundwasserbewirtschaftungsplan, ohne sich konkret mit Natura 2000 oder der Waldsanierung zu befassen.

Die Abschließende Risikobewertung dieser sog. UVP kommt zu dem Schluss „Keine erheblichen Umweltauswirkungen bezogen auf den Status quo“. Das wurde schon dieser UVP am Eingang vorangestellt mit der Anmerkung, dass eine UVP eigentlich gar nicht erforderlich wäre.

Der Natura 2000 Befund fällt nicht anders aus: „Keine erstmalige oder weitere Beeinträchtigung der feuchteabhängigen Biotoptypen oder davon abhängigen Tierarten , so dass für die Schutz- und Erhaltungsziele der FFH und Vogelschutzgebiete keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
S. Teil II, Naturschutzfachliche Antragsunterlagen:“

Fazit:

Allein schon im Hinblick auf die Ergebnisse der Runden Tisches (April 2015) ist dieses Ergebnis der UVP erheblich in Zweifel zu ziehen.

Die Objektivität der Darstellung der Wirkungen auf die Schutzgüter ist nicht ausgewogen.

Die Beschränkung auf den Status quo ist ungenügend. Sie widerspricht den Zielen und Grundsätzen des UVPG .

Die UVP ist räumlich und inhaltlich mangelhaft.

Der Status quo ist einer der größten Umweltschäden in Hessen.

Der Bewilligung der beantragten Fördermenge im Wasserwerk Pfungstadt kann im Hinblick auf die Natura 2000 Anforderungen, die Richtlinie 2004/35 EG und die fortschreitenden Schäden innerhalb und außerhalb der Grundwasserbeeinflussten Standorte nicht stattgegeben werden.

Es fehlt das zwingende Erfordernis der Erteilung einer Bewilligung.

Für die anerkannten Naturschutzverbände:

(Dr. Arnulf Rosenstock)